BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag der Freien Hansestadt Bremen
Haus der Bürgerschaft | Am Markt 20 | 28195 Bremen

Landtag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/2076
(zu Drs. 21/1968)
21. Oktober 2026

Mitteilung des Senats

Sicherheits- und Qualitätsstandards beim Personaleinsatz in der JVA Bremen – Senkt der Senat Bovenschulte die Anforderungen an Beschäftigte im Justizvollzug?

Große Anfrage
der Fraktion der CDU vom 8. September 2026
und Mitteilung des Senats vom 20. Oktober 2026

Vorbemerkungen:

Der Justizvollzug gehört zu den besonders sicherheitssensiblen Bereichen staatlichen Handelns. Die Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt tragen eine hohe Verantwortung für die Sicherheit innerhalb der Anstalt und müssen für den unmittelbaren Umgang mit Gefangenen entsprechend vorbereitet sein. Dabei kommt es nicht nur auf die persönliche Eignung an, sondern auch auf eine fundierte Ausbildung für die besonderen Anforderungen des Vollzugs.

Die jüngsten Vorgänge in der Justizvollzugsanstalt Bremen unterstreichen, wie wichtig hohe Anforderungen an das dort eingesetzte Personal sind. Am 20. August 2026 wurden im Zuge umfangreicher Ermittlungsmaßnahmen unter anderem Hafträume in der JVA Bremen sowie mehrere Wohnungen durchsucht. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft richten sich die Ermittlungen gegen insgesamt 23 Beschuldigte, darunter sechs Beschäftigte der Justizvollzugsanstalt. Im Raum stehen unter anderem der Verdacht der Bestechung beziehungsweise Bestechlichkeit sowie Drogendelikte. Den beschuldigten Beschäftigten wird vorgeworfen, verbotene Gegenstände oder Betäubungsmittel in die Anstalt eingebracht zu haben. Die strafrechtlichen Ermittlungen dauern an; für die Beschuldigten gilt die Unschuldsvermutung.

Unabhängig vom Ausgang dieser Ermittlungen muss sich der Senat mit der Frage befassen, ob die bestehenden Vorkehrungen zum Schutz der JVA ausreichend sind. Dies betrifft insbesondere den Zugang zum Justizvollzugsdienst und die Vorbereitung der Beschäftigten auf ihre Tätigkeit. Der Senat hat nach den jüngsten Vorfällen angekündigt, die Sicherheitsmaßnahmen innerhalb der JVA zu verstärken.

Gleichzeitig sucht die Justizvollzugsanstalt Bremen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Angestellte im Justizvollzugsdienst“. Nach der entsprechenden Stellenausschreibung sollen

diese unmittelbar in den Vollzugsabteilungen eingesetzt werden. Zu ihren Aufgaben gehören etwa Kontrollgänge und Lebendkontrollen. Sie sollen zudem Gefangene innerhalb der Anstalt begleiten und weitere sicherheitsrelevante Aufgaben übernehmen.

Als formale Zugangsvoraussetzung genügt nach der Ausschreibung neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung alternativ ein Realschulabschluss beziehungsweise ein anerkannter gleichwertiger ausländischer Abschluss. Eine abgeschlossene Ausbildung für den Justizvollzugsdienst ist dagegen keine Voraussetzung. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass eine spätere Ausbildung zur Justizvollzugsbeamtin beziehungsweise zum Justizvollzugsbeamten möglich ist.

Für die reguläre Laufbahn im Justizvollzugsdienst durchlaufen Anwärterinnen und Anwärter hingegen einen zweijährigen Vorbereitungsdienst, der mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossen wird. Diese Ausbildung soll sie gerade auf die besonderen Anforderungen des Dienstes in einer Justizvollzugsanstalt vorbereiten.

In Anbetracht dessen muss der Senat erklären, weshalb Beschäftigte ohne diese Ausbildung für unmittelbare Aufgaben im Justizvollzug eingesetzt werden sollen und wie er sicherstellt, dass dadurch keine Abstriche bei der Sicherheit gemacht werden. Gerade angesichts der jüngsten Vorgänge in der JVA Bremen wäre es das falsche Signal, Anforderungen an das Personal faktisch abzusenken, um bestehende Personalprobleme aufzufangen.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Seit wann werden in der JVA Bremen Angestellte im Justizvollzugsdienst eingesetzt, die keine abgeschlossene Laufbahnausbildung für den allgemeinen Justizvollzugsdienst absolviert haben?

Es gibt schon seit Dekaden Tarifbeschäftigte im Justizvollzugsdienst, die in verschiedenen Bereichen (z.B.: in der Küche oder in den Werkbetrieben) der JVA Bremen eingesetzt werden. Diese führen in ihren Arbeitsverträgen die Dienstbezeichnung „Angestellte/r im JVD“ oder „Tarifbeschäftigte/r im JVD“. Seit September 2017 werden in der JVA Bremen neben den Beamtinnen und Beamten im Justizvollzugsdienst auch Tarifbeschäftigte für den Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) eingestellt und beschäftigt.

a) Wie viele solcher Beschäftigten sind derzeit an den Standorten Bremen und Bremerhaven jeweils tätig?

Im September 2026 waren 26 Tarifbeschäftigte im AVD und 223 Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten tätig. Die Tarifbeschäftigten des ärztlichen Dienstes und des Werkbetriebes sind in diesen Zahlen jeweils nicht enthalten.

b) Wie hat sich diese Zahl seit 2020 entwickelt?

Im Jahr 2021 wurde eine Anzahl von 19 Personen als Tarifbeschäftigte im AVD eingestellt, in 2023 wurden 11 Personen entsprechend eingestellt und in 2026 wurden in diesem Bereich 17

Personen eingestellt. Dass aktuell - wie vorstehend angegeben - 26 Tarifbeschäftigte im AVD tätig sind, ergibt sich daraus, dass ein Teil der eingestellten Personen kündigte bzw. gekündigt wurde und ein anderer Teil in die Ausbildungslehrgänge für den JVD wechseln konnte.

c) Wie viele solcher Stellen sollen geschaffen bzw. besetzt werden?

Es gibt keine gesonderte Planung oder Vorgabe für die Schaffung entsprechender Stellen. Sie werden ausschließlich bedarfsorientiert besetzt. Ziel ist es dabei, dass die meisten der Tarifbeschäftigten im AVD schnellstmöglich in die Ausbildungslehrgänge wechseln, die Ausbildung zur Hauptsekretäranwärterin bzw. zum Hauptsekretäranwärter im JVD aufnehmen und letztlich als Justizvollzugsbeamte tätig werden können.

2. Aus welchen fachlichen und personalwirtschaftlichen Gründen hat sich der Senat für den Einsatz von Angestellten ohne abgeschlossene Laufbahnausbildung im unmittelbaren Justizvollzugsdienst entschieden und welche Rolle spielen hierbei insbesondere bestehende Personalengpässe, unbesetzte Stellen und Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Nachwuchskräften?

Der Grundgedanke, mit Tarifbeschäftigten im AVD den akuten Personalbedarf der JVA Bremen zu decken und möglichst eine spätere Verbeamtung anzustreben, entstand im Jahr 2017. Es lagen Informationen, insbesondere auch aus dem Nachbarland Niedersachsen, vor, dass andere Länder dies bereits praktizierten.

Auch aktuell werden in anderen Bundesländern Tarifbeschäftigte für Teilaufgaben des AVD gesucht. So werden z.B. aktuell in Berlin Tarifbeschäftigte im AVD mit der Entgeltgruppe 4 TV-L befristet für 1 Jahr akquiriert. Diese sollen zuständig sein für die Begleitung von Gefangenengruppen, die Aufsicht der Freistundenhöfe und die Außensicherung, für die Kontrollen der Besuchenden und die Aufsicht der Besuche, für die Nachtstreifen, die Durchsuchungen von ein- und ausfahrenden Fahrzeugen, die Begleitung von Fahrzeugen auf dem Anstaltsgelände sowie für die Aufsicht in den Betrieben der Justizvollzugsanstalten. Bei Vorliegen der persönlichen Eignung sollen sich auch dort die Tarifbeschäftigten für eine Ausbildung im allgemeinen Justizvollzugsdienst bewerben.

Die Einstellung von Tarifbeschäftigten im AVD in der JVA Bremen erfolgte bzw. erfolgt vor dem Hintergrund, dass trotz kontinuierlicher Ausbildung mit voll ausgeschöpften Ausbildungskapazitäten weiterhin Personalbedarf im Justizvollzugsdienst bestand bzw. besteht.

Aus vollzuglicher Sicht wird der Einsatz von Tarifbeschäftigten im AVD, die bestenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in Ausbildungslehrgänge wechseln, positiv beurteilt. Neben der Vermittlung und dem Erlernen von theoretischem und praktischem Vollzugswissen, welches natürlich auch in einer späteren Vollzugsausbildung überaus hilfreich ist, besteht für beide Seiten die Möglichkeit, die Zeit im Angestelltenverhältnis als Testphase bzw. Erprobungszeit

zu nutzen, um besser einschätzen zu können, ob die besondere Tätigkeit im Strafvollzug für die Personen tatsächlich passend ist.

3. **Welche Aufgaben und Befugnisse dürfen Angestellte im Justizvollzugsdienst im Vergleich zu vollständig ausgebildeten Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten jeweils selbstständig wahrnehmen, und welche sicherheitsrelevanten oder hoheitlichen Tätigkeiten sind ihnen ausdrücklich nicht gestattet?**

Tarifbeschäftigte im AVD beaufsichtigen Gefangene z. B. in der Freistunde, führen sie zum Besuch, zum medizinischen Dienst oder in andere Bereiche der JVA und holen sie wieder ab. Sie beaufsichtigen die Essensausgabe oder die Vollzugsgruppe bzw. den Stationsdienst mit den Aufgaben der Lebend- und Vollzähligkeitskontrolle.

Die Tarifbeschäftigten in der Fachabteilung 20 (Sicherheit) nehmen alle anfallenden Arbeiten in den Bereichen Pforte, Besuch, Revision und Innenpforte wahr.

Die Tarifbeschäftigte im AVD wirken nicht an der Behandlung von Gefangenen im engeren Sinne mit, d.h. sie sind nicht als Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Gefangene benannt, bereiten keine Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung und keine Vollzugsplanfortschreibungen vor. Des Weiteren sind sie nicht in Sonderlagen und Zugriffe involviert. Ebenfalls werden sie nicht im Transportdienst eingesetzt.

4. **Welche Ausbildung, Einweisung oder sonstige Qualifizierung müssen Angestellte im Justizvollzugsdienst vor ihrem erstmaligen selbstständigen Einsatz absolvieren?**

Die Tarifbeschäftigten im AVD erhalten vor ihrem erstmaligen selbstständigen Einsatz die nachfolgend dargestellte sowohl theoretische als auch praktische Einweisung in die Örtlichkeit, die Abläufe und die Aufgaben des Strafvollzugs.

a) **Wie lange dauert diese Maßnahme ggf.?**

In den ersten zwei Wochen erfolgt ein theoretischer Unterricht mit täglich 8 Stunden. Daran schließt sich eine zweiwöchige Hospitationsphase an, in der die Tarifbeschäftigten im AVD jeweils einen Tag in den folgenden Bereichen hospitieren:

- Pforte
- Kammer
- Besuch
- medizinischer Dienst
- Vollzugsgeschäftsstelle
- Sicherheitszentrale
- Werkbetrieb
- Poststelle
- Küche

- Zahlstelle.

Erst wenn sich die Tarifbeschäftigten im AVD in diesen Bereichen erfolgreich bewährt haben, übernehmen sie dort auch selbständige Tätigkeiten.

b) Welche theoretischen und praktischen Inhalte umfasst sie?

Der theoretische Block beinhaltet insbesondere das Folgende:

- Vorstellungsrunden, Anstaltsbesichtigung
- Teambuilding
- Einweisung in die Dienst- und Sicherheitsvorschriften
- Vorstellung der Vollzugs- und Haftarten und der Abteilungen
- Kennenlernen des Organigramms
- Situatives Training / Kommunikation / Verhalten im Vollzug
- Sport
- IT-Schulung für interne Programme
- Grundsätze des Verwaltungshandeln / Bremisches Strafvollzugsgesetz §§ 1-20
- Kammer, U-Haft, Suizidprävention
- Sicherheit und Ordnung – Unmittelbarer Zwang, Fesselung, Durchsuchungen
- Verfassen von Meldungen / Vermerken
- Nelson Mandela Rules (Ethik)
- Sonderlagen- und Selbstverteidigungstraining.

Der praktische Block wird dadurch abgebildet, dass die Tarifbeschäftigten im AVD nach dem theoretischen Teil den Praxisanweiserinnen und Praxisanweiser in den Vollzugsabteilungen zugewiesen und von ihnen eingearbeitet werden. Durch die Einweisung am Arbeitsplatz und die Zuweisung praktischer Arbeiten unter der Anleitung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter lernen sie, das bisher erworbene theoretische Wissen anzuwenden. Dabei lernen die Tarifbeschäftigten im AVD gleichzeitig die örtlichen Gegebenheiten der Abteilung kennen und können üben, Vorkehrungen für den Eigenschutz zu treffen. Hierbei arbeiten sie jedoch noch unselbständig. Ab dem 3. Monat sollen die Tarifbeschäftigten im AVD eigenverantwortlich arbeiten. Dabei werden aber - wie nachfolgend in der Antwort zu 8 b beschrieben - die Leistungen regelmäßig erörtert und mit gezielten Hinweisen verbessert.

c) Mit welcher Prüfung oder sonstigen Feststellung der Befähigung wird sie abgeschlossen?

Zum Abschluss der 4-wöchigen Einweisungsphase absolvieren die Teilnehmenden einen schriftlichen Test. Sie übernehmen jedoch erst nach erfolgreicher Bewährung in der Praxisphase ausgewählte selbständige Tätigkeiten. Der Zeitpunkt hierfür wird individuell für jeden Tarifbeschäftigten im AVD je nach Wissens- und Erfahrungsstand festgelegt. Wichtig für diese Beurteilung ist, dass die Tarifbeschäftigten einen wiederholt sichereren Umgang mit Gefangenen bzw. der Bedienung der Sicherheitstechnik beweisen.

Bestehen Zweifel, dass der oder die Angestellte auch nach einer weiteren Anlernphase die Anforderungen der JVA nicht erfüllt, wird eine Weiterbeschäftigung nicht fortgeführt. Eine Kündigung kann von beiden Seiten während der Probezeit problemlos erfolgen.

5. **Wie unterscheidet sich diese Qualifizierung nach Dauer und Inhalt von der zweijährigen Laufbahnausbildung für Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte, insbesondere hinsichtlich Vollzugsrecht, Eingriffs- und Zwangsbefugnissen, Eigensicherung, Selbstverteidigung, Deeskalation, Psychologie, Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen, Suchtproblematiken sowie Korruptions- und Manipulationsprävention?**

Die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter und der Tarifbeschäftigten unterscheidet sich deutlich, und zwar in der Breite und Tiefe des Theorie- und Praxisanteils. Der Theorieanteil bei den Tarifbeschäftigten beträgt 80 Stunden mit den Inhalten wie bereits zu Antwort 4 b) mitgeteilt, während der Theorieanteil bei den Hauptsekretäranwärterinnen und Hauptsekretäranwärter in der Regel bei 1250 Stunden liegt und sich wie folgt aufteilt:

Sicherheit und Versorgung:	260 Std.
Beratung / Betreuung / Behandlung:	300 Std.
Krisenintervention:	240 Std.
Eigene Stellung und Entwicklung im Vollzug:	130 Std.
Strafvollzug in der Gesellschaft:	200 Std.
Sprachen:	120 Std.

Die fachpraktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter umfasst 42 Wochen (bei den Tarifbeschäftigten 4 Wochen) und ist in zwei Zeiträume aufgeteilt, die unselbständige Phase (mit ca. 20 Wochen) und die selbständige Phase (mit ca. 22 Wochen). Diese Phasen gliedern sich in Praxisblöcke, in denen die Anwärterinnen und Anwärter in unterschiedlichen Vollzugsarten (Jugendvollzug, U-Haft, Offener Vollzug, verschiedene Strafhaftarten, Sozialtherapie) eingesetzt sind.

Die folgenden Praxisblöcke gehören der unselbständigen Phase an:

Praxisblock 1	Grundregeln und Grundsätze des dienstlichen Verhaltens
Praxisblock 2	Vollzugsziele und der Bereich Sicherheit und Ordnung
Praxisblock 3	Unmittelbarer Zwang und Disziplinarmaßnahmen
Praxisblock 4	Sicherheit und Ordnung und allgemeine Sicherungsmaßnahmen.

In der selbständigen Phase finden folgende Praxisblöcke statt:

Praxisblock 5	Vertiefen und Festigen der obigen Kenntnisse
Praxisblock 6	Grundversorgung und Freizeit
Praxisblock 7	Vergütung und Gelder der Gefangenen
Praxisblock 8	Vorbereitung und Eingliederung, Entlassung und nachgehende

Betreuung.

Während der Praxisphasen findet 14-tägig ein zusätzlicher Praxisbegleitunterricht statt.

6. **Wie begründet der Senat, dass Beschäftigte ohne abgeschlossene Laufbahnausbildung Tätigkeiten wie Lebendkontrollen, Kontrollgänge, Personen- und Fahrzeugkontrollen, die Bedienung von Sicherheitstechnik, die Überwachung der Freistunde sowie die Zuführung und Rückführung von Gefangenen übernehmen können, obwohl es sich hierbei um unmittelbar sicherheitsrelevante Tätigkeiten innerhalb einer Justizvollzugsanstalt handelt?**

Die Tarifbeschäftigten im AVD werden nicht umfassend, sondern explizit für die von ihnen auszuübenden Tätigkeiten ausgebildet. Zudem werden in Rollenspielen mögliche Szenarien durchgespielt und geübt. Sie werden anschließend in der Praxis sehr eng von ausgebildeten Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte begleitet. Erst nach erfolgreicher Bewährung in der Praxisphase übernehmen sie selbständig die ausgewählten, geeigneten Tätigkeiten. Der Zeitpunkt hierfür wird individuell für jeden Tarifbeschäftigten anhand seines persönlichen Wissen- und Erfahrungsstand festgelegt. Bei der Beurteilung wird besonders darauf geachtet, dass die Tarifbeschäftigten im AVD wiederholt einen sichereren Umgang mit den Gefangenen bzw. in der Bedienung der Sicherheitstechnik beweisen.
Bestehen Zweifel, ob ein Tarifbeschäftigter auch nach einer weiteren Anlernphase die Anforderungen der JVA erfüllen kann, wird die Beschäftigung beendet. Dadurch wird sichergestellt, dass auch bei der Wahrnehmung der „einfacheren“ Vollzugsaufgaben bzw. bei Beschränkung der Tätigkeit auf einen bestimmten Bereich kein Qualitätsverlust auftritt oder die Sicherheit gefährdet ist.

7. **Welche Anforderungen werden bei der Einstellung dieser Beschäftigten an deren persönliche und charakterliche Eignung sowie Zuverlässigkeit gestellt?**

Die Anforderungen an die charakterliche Eignung und die Zuverlässigkeit der Tarifbeschäftigten im AVD entsprechen den Anforderungen der Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter im JVD. Lediglich bei den Schul- bzw. Berufsabschlüssen sowie bei den Staatsangehörigkeiten werden Abweichungen zugelassen.

a) **Wie erfolgt die in der Stellenausschreibung angekündigte erweiterte Sicherheitsüberprüfung konkret?**

Die bisherige erweiterte Sicherheitsüberprüfung von Tarifbeschäftigten im AVD unterscheidet sich nicht von der Sicherheitsüberprüfung der Hauptsekretäranwärterinnen und Hauptsekretäranwärter. Nach der durch die Personalstelle eingeholten Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt eine Auskunftsanfrage über die jeweilige Person beim zuständigen Landeskriminalamt. Es wird Auskunft darüber eingeholt, ob ein Strafverfahren anhängig ist, ob und ggf. wie viele Vorstrafen anhängig sind und wie lange das letzte ggf. geführte Ermittlungsverfahren zurückliegt. Anhand der erteilten

Auskunft wird dann seitens der JVA geprüft, ob aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der JVA gegeben oder zu erwarten sind.

Zukünftig erfolgt auch eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 13a Bremisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz i.V. m. § 145 Bremisches Polizeigesetz. Diese ist deutlich umfangreicher und wird bei jeder Einstellung für den Personalkörper der JVA Bremen vorgenommen.

b) Inwieweit unterscheidet sich die Überprüfung von den Anforderungen, die für die Einstellung in die Laufbahn des Justizvollzugsdienstes gelten?

Die Überprüfung der Anforderungen für eine Einstellung beider Berufsgruppen im AVD unterscheidet sich nicht, an beide Gruppen werden die gleichen Anforderungen gestellt. Das Test- bzw. Auswahlverfahren gestaltet sich ebenfalls einheitlich. Es gilt zunächst einen Sporttest und danach einen schriftlichen Test zu absolvieren bzw. mit einer Mindestpunktzahl zu bestehen. Anschließend finden strukturierte Auswahlgespräche statt, zu denen die Ranglistenbesten eingeladen werden. Die dann ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden analog der Polizeidienstverordnung (PDV) 300 amtsärztlich untersucht, um ihre gesundheitliche Eignung für die erhöhten physischen und psychischen Anforderungen im Justizvollzug zu überprüfen. Darüber hinaus werden für alle Bewerbenden der beiden o. g. Berufsgruppen jeweils ein Auszug aus dem Bundeszentralregister und aus dem Erziehungsregister angefordert.

8. In welchem Umfang werden Angestellte im Justizvollzugsdienst im täglichen Dienst durch ausgebildete Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte angeleitet, beaufsichtigt oder begleitet?

Die Tarifbeschäftigten im AVD werden während ihrer Einarbeitungs- bzw. Einweisungszeit vollumfänglich von ausgebildeten Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte angeleitet, eingewiesen und beaufsichtigt.

a) Welches Verhältnis zwischen ausgebildeten Vollzugsbeamtinnen und -beamten und sonstigen Angestellten hält der Senat innerhalb einer Vollzugsabteilung beziehungsweise einer Dienstschicht für erforderlich?

Es ist regelmäßig ein Verhältnis von 2:1 zugunsten der Vollzugsbeamtinnen- und beamten gegeben. In den Vollzugsabteilungen sind in jeder Schicht (Früh-, Spät- und Nachtschicht) zwei voll ausgebildete Justizvollzugbeamte eingesetzt. Die Personalstärke wird lediglich durch Tarifbeschäftigte ergänzt. In einer Vollzugsabteilung arbeiten mindestens zwei Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte und eine Tarifbeschäftigte bzw. ein Tarifbeschäftigter in der jeweiligen Dienstschicht.

b) Inwieweit gibt es hierfür verbindliche Mindeststandards und wie sehen diese ggf. aus?

Verbindliche Mindeststandards sind hierzu nicht gesetzlich festgelegt. Vielmehr wurden diese für Bremen in enger Abstimmung zwischen der Anstaltsleitung, dem Sicherheitsdienstleiter,

den Abteilungsleitungen und praxiserfahrenen Beamten festgelegt. Zu den vorstehend bereits dargelegten Ausbildungszeiten kommen Praxisbegleittage und regelmäßige Feedbackgespräche. Darüber hinaus werden in den ersten 6 Monaten alle 2 Monate die Leistungen und die Eignung der Tarifbeschäftigten in den Konferenzen der Vollzugsabteilungsleitungen und der Anstaltsleitung erörtert. Dieser Austausch hat sich in den vergangenen Jahren überaus bewährt.

9. **Welche Erkenntnisse liegen dem Senat bislang über den Einsatz von Angestellten ohne abgeschlossene Laufbahnausbildung vor, insbesondere hinsichtlich Fehlern oder Beanstandungen bei der Dienstausübung, Sicherheitsvorfällen, Disziplinar- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Maßnahmen, vorzeitigen Beendigungen des Beschäftigungsverhältnisses sowie Übergängen in die reguläre Ausbildung zum Justizvollzugsbeamten, und wie bewertet der Senat die bisherigen Erfahrungen mit diesem Beschäftigungsmodell?**

Die Justiz und insbesondere die JVA Bremen haben durchweg gute Erfahrungen mit den Tarifbeschäftigten im AVD gemacht. Aufgrund der Tatsache, dass diese eng an die ausgebildeten Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte angebunden sind und verstärkt mit Hilfstätigkeiten und eben nicht mit verantwortungsvollen, eigenständigen Vollzugsaufgaben betraut werden, können Defizite, Fehler oder Beanstandungen bei der Dienstausübung schneller erkannt und durch die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte korrigiert werden.

Als weitere Vorteile des Angestelltenverhältnisses für die JVA Bremen können benannt werden:

- zeitnaher Einsatz bei elementaren, personellen Lücken, die sich durch Neueinstellung und Ausbildung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter erst nach 2 Jahren schließen lassen würden
- zusätzliche Möglichkeit, sich ein abschließendes Bild über die Geeignetheit der Personen für eine Tätigkeit in einer JVA zu machen (für beiden Seiten), insbesondere, wenn später ein Wechsel in den Ausbildungslehrgang angestrebt wird
- flexiblere Trennung bei Nichteignung bzw. unkomplizierte Eigenkündigung der Tarifbeschäftigten.

10. **Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den jüngsten Ermittlungen gegen Beschäftigte der JVA Bremen für die Personalauswahl, Sicherheitsüberprüfung, Qualifizierung, Dienstaufsicht und Korruptionsprävention und hält er vor diesem Hintergrund weiterhin daran fest, Beschäftigte ohne abgeschlossene Laufbahnausbildung für unmittelbare Sicherungs- und Kontrollaufgaben im Justizvollzug einzusetzen beziehungsweise deren Einsatz auszuweiten?**

Auch vor dem Hintergrund der angesprochenen Vorgänge besteht kein Grund für eine Änderung der vorstehend dargelegten Vorgehensweise hinsichtlich der Beschäftigung von Tarifangestellten im AVD der JVA Bremen. Die Einstellung von Tarifbeschäftigten im AVD erfolgt nur in geringem Umfang und ausschließlich zur schnelleren Deckung sehr dringender Personalbedarfe, um dem gesetzlichen Auftrag des Strafvollzugs gerecht werden zu können.

Dienstpflichtverletzungen oder arbeitsvertragliche Verletzungen können sowohl in der Berufsgruppe der Beamtinnen und Beamten als auch der Tarifbeschäftigten auftreten. Dies hat in der Regel nichts mit dem Beschäftigungsverhältnis zu tun, sondern hängt vielmehr von der Charakterfestigkeit jedes Einzelnen ab.
Von den jüngsten Ermittlungen wegen unerlaubter Handlungen in der JVA sind keine Tarifbeschäftigten im AVD betroffen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine